

Amtliche Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Randersacker hat in seiner Sitzung am 08.04.2020 die Satzung des Marktes Randersacker Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets „Ortskern Randersacker“ (Sanierungssatzung Ortskern Randersacker) beschlossen.

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Randersacker Nr. 15-16 vom 17.04.2020 amtlich bekanntgemacht.

Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets „Ortskern Randersacker“ (Sanierungssatzung Ortskern Randersacker)

Der Markt Randersacker erlässt gemäß § 142 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die folgende Satzung:

Satzung

des Marktes Randersacker über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „**Ortskern Randersacker**“ vom 08.04.2020.

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Randersacker folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen aufgezeigt wurden. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 29,85 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortskern Randersacker".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 des Büros Wegner Stadtplanung vom 25.03.2020 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 17.04.2020 rechtsverbindlich.

Randersacker, 09.04.2020

(DSA)

gez.

Michael Sedelmayer
Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan zur Satzung der Markt Randersacker über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Randersacker“ im Maßstab M 1:2000

